



Satzung des Freundeskreis Nepalhilfe e.V.

§1 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins "Freundeskreis Nepalhilfe e.V." ist Förderung und Hilfe für notleidende Kinder in Nepal - unabhängig von deren Geschlecht, Kasten- und Religionszugehörigkeit. Der Verein ermöglicht ihnen Unterkunft, Betreuung und Ausbildung. Durch Projekte trägt der Verein dazu bei, das Umfeld und die Perspektiven der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Das betrifft: Betreuung, Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, Gesundheit und Umweltschutz.

Der Verein versteht sich als Akteur der Entwicklungszusammenarbeit und trägt zur Völkerverständigung bei. Die Umsetzung der Projekte erfolgt durch lokale NGO (Non-Governmental Organization / Nichtregierungsorganisationen).

Zu den Projekten gehören u.a.:

- ein Kinderdorf
- Jugend-Hostel
- Ausbildungsfonds für Kinder des Kinderdorfes mit dem Ziel der Finanzierung von Berufsausbildungen
- Maßnahmen zur Ausbildungsförderung nach der Schulausbildung
- Aufbau eines Ausbildungszentrums
- Förderung von Selbständigkeit
- Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Betreuungskräften
- technische Projekte in ländlichen Regionen zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensqualität insbesondere durch Nutzung von Wasserkraft zur Stromversorgung
- Errichtung und Unterhaltung von Gesundheitsstationen
- Unterstützung und Förderung von Frauenprojekten

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Nepalhilfe e.V." - Einrichtungen zur Hilfe und Förderung nepalesischer Kinder. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die sobald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald der Vorstand dem Interessierten die Aufnahme schriftlich bestätigt und der erste Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt worden ist. Als Ergänzung bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von dem gesetzlichen

Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne triftigen Grund für mindestens 1 Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2) Die Mittel kommen im Wesentlichen dem Verein "Forum for the Welfare of Himalayan Children" mit Sitz in Kathmandu, Nepal (ausländische Körperschaft) zu.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Vorstand hat den Mitgliedern über getätigte Vereinsgeschäfte Rechenschaft zu geben (Rechenschaftsbericht).

§5 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand,
bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens zwei Beisitzern.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig; der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten. Sie beschließt u.a. über:
 1. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 4. die Ausschließung eines Mitglieds
 5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung abgesendet werden. Bei schriftlichem Einverständnis des Mitgliedes kann die Einladung auch per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail Adresse gesendet werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beantragen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen erfolgen - wenn nicht einstimmig durch Zuruf - schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 5) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung zugesandt werden.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§7 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist in allen Vereinsangelegenheiten nach außen alleine vertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die innere Willensbildung des Vorstands erfolgt aufgrund von Beschlussfassungen, die entweder in Vorstandssitzungen oder im Wege der Telekommunikation durchgeführt werden. Der Schriftführer hat über die Verhandlung der Mitgliederversammlung sowie über die Beschlussfassung des Vorstandes Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist (vgl. § 6, 5.). Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,- EURO pro Kalenderjahr, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung ein anderer Betrag beschlossen wird. In wirtschaftlichen Härtefällen kann einem Mitglied der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand erlassen werden, ermäßigt oder Ratenzahlung bewilligt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe im Laufe des Kalenderjahres zu entrichten.
3. Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§9 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Nepalhilfe-Irmgard Schlaeger-Stiftung", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Hirzenhain, den 19.05.2012



Alexander Schmidt
Vorsitzender des Freundeskreis Nepalhilfe e.V.